



Gemeinde Wiesing

Verordnung zur Lärmbekämpfung im Bereich der Gemeinde Wiesing

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing hat mit Beschluss vom 07.07.2021 einstimmig aufgrund § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, und § 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen Lärmes für den Bereich der Gemeinde Wiesing folgende Lärmschutzverordnung beschlossen:

§ 1

Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten

1. Die Verrichtung lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages verboten. Dies gilt insbesondere für alle Arten von Rasenmähern, die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten und alle mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Geräten, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben etc. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken und ähnlichen.
2. Die im Abs. 1 genannten lärmenden Arbeiten sind außerdem in einem Umkreis von 50 m von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen und der Friedhöfe während Beerdigungen untersagt.
3. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung bei Winterdiensttätigkeiten, die zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich sind.

§ 2

Benützung von Tongeräten

1. Die Benützung von Tonempfangs- und -wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Autoradios, Mobiltelefone, Tablets udgl. ist im Freien, insbesondere in Öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für behördlich bewilligte, öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie für Organe von Behörden, für das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätze oder Einsatzübungen notwendig ist.
2. In den Nachtstunden von 22.00 bis 06.00 Uhr des folgenden Tages dürfen oben angeführte Geräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welcher sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 3

Geltungsbereich

1. Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes i. S. des § 5 Landespolizeigesetz, LGB1. Nr. 60/1976, nicht berührt.
2. Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassung nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Bestimmungen, etc.) geboten oder verboten ist.
Außerdem sind von dieser Verordnung ausgenommen gesetzlich zulässige öffentliche Veranstaltungen wie Platzkonzerte, Umzüge, Feste, Hochzeitsschießen (ab 6.00 Uhr) und das Läuten von Kirchenglocken.

Es wird ausdrücklich auf die Verordnung des Landes Tirol vom 29.11.2016 verwiesen, mit der die zulässigen Schallimmissionen aus Baustellen und die Art ihrer Ermittlung festgelegt werden (Baulärmverordnung 2016 LGB1. Nr. 135/2016).

§ 5

Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 09.07.2021

Abgenommen am: 26.07.2021

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Alois Aschberger**